

## Informationen zur Tierzahlmeldung 2015

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen** zur Tierzahlmeldung 2015:

- 1. Meldepflicht**
- 2. Meldeweg**
- 3. Folgen der Nicht- oder Falschmeldung**
- 4. Hinweise für Geflügelhalter und Geflügelhändler**
- 5. Zusatzinformationen**

### 1. Meldepflicht

Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist die gemeldete Anzahl von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen.

Unerheblich ist, zu welchem Zweck (gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutztierhaltung...) die Tiere gehalten werden, da grundsätzlich jedes Tier an einer Tierseuche erkranken kann und für diesen Fall die Kenntnis vom Standort dieses Tieres unerlässlich für die unverzügliche und effektive Tierseuchenbekämpfung ist.

**Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.**

Bei Pferden, die in einem Pensionsstall gehalten werden, ist dessen Betreiber der Tierhalter, der zur Meldung verpflichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob Teile der Versorgung (Füttern, Misten..) durch die Eigentümer selbst übernommen werden.

Wenn Pferdeställe verpachtet werden, hat derjenige, der die Anlage gepachtet hat, als Halter der Tiere die Meldung abzugeben.

Stichtag für die Tierbestandsmeldung ist der **01. Januar 2015**.

Die Meldung ist bis spätestens zum 31.01.2015 schriftlich abzugeben.

Über die Meldung zum 01.01.2015 hinaus sind alle Tierbesitzer, die am **15.02.2015** mehr als 100 Schweine, 50 Rinder, 50 Pferde, 50 Schafe, 50 Ziegen oder 50 Stück Gehegewild halten, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum **15.02.2015** zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand **durch Zugänge aus anderen Betrieben** seit dem 01.01.2015 um **mehr als 10 v. H.** erhöht hat oder dieser Tierbestand **neu** gegründet wurde.

Die erforderliche Nachmeldung hat – **auch für Rinder** - schriftlich bis zum 28.02.2015 zu erfolgen.

Nach dem 15.02.2015 **neu** gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. Eine Beitragspflicht – außer für Geflügel - besteht nicht.

## 2. Meldeweg

Der schnellste und sicherste Weg, die Tierzahlmeldung abzugeben, ist die Meldung per Internet.

Voraussetzung dafür ist der HIT-PIN.

Sollten Sie noch nicht im Besitz einer PIN sein, können Sie diese formlos bei der Tierseuchenkasse am einfachsten per E-Mail ([tierseuchenkasse@lwk.nrw.de](mailto:tierseuchenkasse@lwk.nrw.de)) oder unter der o.a. Telefonnummer beantragen.

Der Zugang für die Online-Meldung erfolgt ab dem 05.01.2015 über die Internetadresse: [www.tierzahlenmeldung-nrw.de](http://www.tierzahlenmeldung-nrw.de); Sie können sich mit der PIN und Ihrer Registriernummer anmelden.

Die Tierzahlmeldung kann auch mit dem beigefügten Meldebogen erfolgen.

Dieser ist an die Erfassungsstelle der Tierseuchenkasse in Leverkusen (die Adresse ist auf dem Meldebogen 2015 vorgegeben) zu senden.

Sollten Sie weitere für die Tierhaltung wichtige Informationen haben, senden Sie diese bitte in einem separaten Brief an die Landwirtschaftskammer NRW, Tierseuchenkasse, Nevinghoff 6, 48147 Münster.

## 3. Folgen der Nicht- oder Falschmeldung

Eine nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse (Entschädigung für Tierverluste, Beihilfen zu Impfungen, Untersuchungen, Ohrmarken ect.) entfällt.

## 4. Hinweise für Geflügelhalter und Geflügelhändler

### a) Geflügelhalter

Geflügelhalter haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (=Tierzahl, die maximal in der jeweiligen Geflügelart innerhalb des Jahres gehalten wird).

**Freilandhaltung:** Nach der Geflügelpestverordnung besteht die Verpflichtung, mitzuteilen, ob Geflügel im Stall oder im Freien gehalten wird. Bitte kreuzen Sie daher unbedingt das im Meldebogen vorgesehene Kästchen an, auch wenn die Tiere nur zeitweise im Freien gehalten werden.

### **Aufzuchttiere:**

Aufzuchttiere sind Tiere, die eingestallt und gehalten werden, um sie an andere Betriebe zur weiteren Haltung bzw. Mast abzugeben.

Tiere, die bis zum Mastende gehalten werden, zählen nicht zur Aufzucht und sind daher unter Puten – Gänse – Enten einzutragen.

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 10.000 Masthähnchen und 10.000 Legehennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v.H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 10.000 Gänseküken, 10.000 Entenküken oder 10.000 Putenküken halten.

Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig.

## **b) Geflügelhändler**

Betriebe, die eine Zulassung als Viehhandelsunternehmen nach § 12 der Viehverkehrsverordnung haben und im Laufe des Beitragsjahres an einem Standort verschiedene Geflügelarten abwechselnd halten, müssen den Höchstbesatz – je Standort - jeder Geflügelart melden und auf dem Meldebogen „Viehhandelsunternehmen gem. § 12 VVVO“ ankreuzen. Bei der Berechnung der Beiträge wird lediglich die Zahl der Tiere mit dem höchsten Beitragsatz herangezogen.

## **5. Zusatzinformationen:**

### **Schweine-, Schaf-, und Ziegenhalter:**

Die von Ihnen zu diesen Tierarten an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen werden als Stichtagsmeldung zum 1. Januar an die HIT-Datenbank weitergeleitet. Sie können diese Meldung aber auch selbst in HIT vornehmen. Die Meldung in HIT ersetzt nicht die Meldung an die Tierseuchenkasse.

**Bitte beachten Sie, dass Sie die Bewegungsmeldungen (Zukauf neuer Tiere) selbst in HIT melden müssen!**

### **Rinderhalter:**

Rinderhalter erhalten 2015 einen Bonus in Höhe von 10 € je Tier (Grundbeitrag = 12 €), sofern der Status der BHV1-Freiheit am 15.02.2015 in der HIT-Datenbank dokumentiert ist. Der Bonus wird auch Betrieben gewährt, die nach Bestätigung der Veterinärbehörde 2014 ein abgestimmtes Sanierungsprogramm umgesetzt haben oder die eine unverschuldete BHV1-Infektion erlitten haben.

### **Schweinehalter:**

In Schweinebeständen mit 63 und mehr Tieren wird ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag gewährt, wenn der Tierhalter sich bis zum 31.01.2015 verpflichtet, die entsprechenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen.

Die Bedingungen für den Bonus sind im Internet auf der Homepage der Tierseuchenkasse nachzulesen oder direkt bei der Tierseuchenkasse zu erfragen.

**Informationen** zur Tierseuchenkasse finden Sie im Internet unter [www.tierseuchenkasse.nrw.de](http://www.tierseuchenkasse.nrw.de).

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Ihre Tierseuchenkasse NRW**